



III-5 StS 1/19

3 OJs 18/16

GStA Düsseldorf

Oberlandesgericht Düsseldorf

Sitzungspolizeiliche Anordnung

In der Strafsache

g e g e n

Haris C.,

w e g e n

Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß §§ 129a, 129b StGB

Aus Sicherheitsgründen wird gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet:

I.

Die – grundsätzlich öffentliche (§ 169 GVG) – Hauptverhandlung findet im Prozessgebäude des Oberlandesgerichts Düsseldorf - Saal 2 -, Kapellweg 36, 40221 Düsseldorf, statt.

II.

Allen Personen ist im Sitzungsgebäude das Mitführen von Waffen und Gegenständen untersagt, die geeignet sind,

1. andere körperlich zu verletzen,
2. zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden oder
3. die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (u. a. die sog. Vollverschleierung).

Ferner ist es untersagt, durch das demonstrative Vorzeigen von Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seiner Beteiligten die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs für die Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

Von diesem Verbot unberührt bleibt das Führen der erforderlichen Dienstausrüstung (einschließlich der hierfür dienstrechtlich vorgesehenen Waffenausstattung) durch die den Gebäude- und Saalschutz stellenden Polizeikräfte.

III.

1.

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige und die Verteidiger zu unterziehen haben.

2.

Verteidiger, Dolmetscher und Sachverständige sowie die Zeugen und Zuhörer müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass bzw. – die Verteidiger – mit einem Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, Ausländer mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

3.

a)

Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Zuhörer und Zeugen durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse - auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors/ einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts - auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt.

b)

Taschen und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone, Smartphones, mobile Computer (Laptops/Tablets), Foto- und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton- und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind ebenfalls zu hinterlegen. Ausnahmen bzgl. Mobiltelefonen, Smartphones und mobilen Computern bestehen für Medienvertreter/Journalisten mit gültigem Presseausweis, hinsichtlich Foto- und Filmapparaten nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Pressesprecher oder die Vorsitzende. Über sonstige Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall.

c)

Medienvertreter/Journalisten mit gültigem Presseausweis dürfen ihre Mobiltelefone, Smartphones und mobilen Computer in den Sitzungssaal mitbringen. **Die Mobiltelefone und Smartphones sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht angefertigt werden.** Das Telefonieren, „Twittern“ und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

Insbesondere **in Fällen von Verstößen** gegen diese Anordnungen behält sich die Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von mobilen Computern bzw. zum Mitführen von Smartphones und Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

4.

Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen, die sich nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

5.

Die Verteidiger, Dolmetscher und Sachverständigen werden, nachdem sie sich ausgewiesen haben, ebenfalls durchsucht. Bei der Durchsuchung ist die Kleidung mit Hilfe eines Metalldetektors/einer Metalldetektorschleuse abzutasten. Darüber hinausgehende Durchsuchungsmaßnahmen sind nur dann vorzunehmen, wenn das Suchgerät anspricht. Die Durchsuchung ist in diesem Fall auf diejenigen Kleidungsstücke zu beschränken, von denen die Reaktion ausgeht.

Darüber hinaus sind die mitgeführten Behältnisse durchzusehen und mittels eines Durchleuchtungsgeräts zu überprüfen. Hierbei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt.

Verteidiger, Dolmetscher und Sachverständige dürfen Mobiltelefone, Smartphones, Taschen und mobile Computer in den Sitzungssaal mitbringen. Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen ist untersagt. Im Übrigen gelten die Regelungen für Zuhörer entsprechend. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Vorsitzende im Einzelfall.

6.

Bei Betreten des Sitzungsgebäudes haben die Zuhörer mit Ausnahme der durch Presseausweis legitimierten Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen ihre Ausweispapiere an der dortigen Eingangskontrolle einem Justizbediensteten auszuhändigen. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich der Vorsitzenden oder dem von ihr hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen.

Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

7.

Zuhörern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt schon bei der Einlasskontrolle zu verwehren. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall.

IV.

1.

Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten am ersten Hauptverhandlungstag 45 Minuten und an den weiteren Hauptverhandlungstagen 30 Minuten vor Eröffnung der Sitzung Zugang zum Prozessgebäude. Der Sitzungssaal wird ihnen 15 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Eingelassenen Zuhörern, Medienvertretern/Journalisten steht bis zur Öffnung des Sitzungssaales das Foyer zum Aufenthalt zur Verfügung.

2.

Während der Sitzungspausen, die für Zeiträume ab 15 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen.

3.

Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. 10 Plätze sind bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn vorzugsweise für die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen reserviert und entsprechend gekennzeichnet. Die Besetzung dieser Plätze erfolgt nach der Reihenfolge des Eintreffens des jeweiligen Journalisten/Medienvertreters am Haupteingang des Sitzungsgebäudes bzw. in dem vor dem Sitzungssaal als Wartezone gekennzeichneten Bereich; ein Anspruch

auf einen bestimmten dieser Plätze besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

4.

Medienvertreter/Journalisten, die keinen reservierten Platz erhalten können, und andere Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Haupteingang des Sitzungsgebäudes bzw. in dem vor dem Sitzungssaal als Wartezone gekennzeichneten Bereich in den Sitzungssaal eingelassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

5.

Auch bei voll besetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

Ein nach Sitzungsbeginn frei werdender Sitzplatz wird nachrückend neu belegt. "Reservierungen" sind nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind aufgrund von Sitzungspausen ab 15 Minuten frei werdende Sitzplätze (vgl. Ziffer 2).

6.

Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung

a)

Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Pressedezernenten oder die Vorsitzende ab jeweils 20 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung bis zu deren Beginn gestattet

- im Foyer vor dem Sitzungssaal und
- im Sitzungssaal innerhalb des gekennzeichneten Bereichs.

b)

Die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen sind zu wahren.

c)

Das Gesicht des Angeklagten auf Film- und/oder Bildaufnahmen ist vor der Veröffentlichung oder Weitergabe durch ein technisches Verfahren so zu anonymisieren, dass nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich bleibt. Sollte dies technisch nicht möglich sein, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass weitergegebenes Material nicht ohne Anonymisierung veröffentlicht wird.

Nach derzeitigem Verfahrensstand kann eine Veröffentlichung und Verbreitung nicht-anonymisierter Bilder des Angeklagten zu einer Beeinträchtigung seiner Sicherheit

führen, so dass eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung in der Hauptverhandlung nicht gewährleistet wäre; dies insbesondere für den Fall, dass sich der Angeklagte zur Sache einlassen und dabei ggf. dritte Personen im Zusammenhang mit den in der Anklageschrift dargestellten Geschehnissen benennen sollte. Es kann dann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte dadurch einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese nicht auszuschließende Gefährdung und die deswegen zu befürchtenden Nachteile für den Angeklagten überwiegen nach derzeitigem Verfahrensstand gegenüber möglichen Beeinträchtigungen für die bildgebende Presseberichterstattung, die sich aus dem Anonymisierungsgebot ergeben könnten.

Zum Schutz der persönlichen Sicherheit der beteiligten über- und vorführenden Justizvollzugsbeamten, der Justizwachtmeister und Polizeibeamten am und im Prozessgebäude einerseits und zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege andererseits sind auch deren Gesichter auf Film- und/oder Bildaufnahmen vor der Veröffentlichung oder Weitergabe zu anonymisieren bzw. ist sicherzustellen, dass nur eine anonymisierte Verbreitung möglich ist.

d)

Jeweils zu Beginn der Sitzung und vor Aufruf der Sache werden Film- und Bildaufnahmen durch die zugelassenen Fernsehteams und Fotografen von den Verfahrensbeteiligten mit Ausnahme des Angeklagten im Sitzungssaal gestattet.

e)

Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende zu beenden. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

f)

Während der Sitzungen sind sämtliche Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

V.

Die unter **Ziff. II** aufgeführten Verbote gelten auch für den Angeklagten.

VI.

Im Falle einer Entscheidung der Vorsitzenden über die Räumung des Sitzungssaales, das Hinausweisen einzelner Zuhörer und die Festnahme von am Verfahren nicht beteiligten Personen leistet die Polizei auch ohne besondere Weisung der Vorsitzenden Amtshilfe.

Aus dem Sitzungssaal hinausgewiesene Personen haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Die Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, ob solchen Personen ein erneuter Zutritt am selben Tag zu verwehren ist.

VII.

Das Hausrecht über das Prozessgebäude außerhalb des Bereichs des Sitzungssaales übt der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus.

VIII.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

Düsseldorf, den 4. April 2019
Oberlandesgericht, 5. Strafsenat

Dr. Puderbach-Dehne
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht